

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 02. Juni 2014 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 19 ÖGDG NRW)

Tarifziffern	Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit	Rahmengebühren
1-16	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	5,00 € bis 720,00 €

Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 der Gebührensatzung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Teilgutachten oder kurze Formbogengutachten ohne nähere gutachtliche Äußerung, z. B. Befundscheine, Zeugnisse	44,00 €
2	Gutachten im Rahmen des Prüfungsausstiegs	145,00 €
3	Zeugnis über ärztlichen Befund mit gutachterlicher Äußerung	137,00 €
4	Zahnärztliches Gutachten — üblicher Aufwand —	64,00 €
5	Zahnärztliches Gutachten — hoher Aufwand (Implantologie, Kieferchirurgie etc.) -	354,00 €
6	Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis eines HIV-Tests	24,00 €
7	Pflegeheimunterbringung	194,00 €
8	Gutachten mit körperlicher Untersuchung und / oder aufwändiger Begründung	313,00 €
9	Gutachten mit körperlicher Untersuchung und / oder wissenschaftlicher Begründung	445,00 €
10	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV)	12,00 €
11	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O; 0,7 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses; 0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
12	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
13	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i. S. d. § 12 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§	Ein-kommazweifache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen

	11 GOÄ/§ 3 GOZ)	
14	Urinscreening	53,00 €
15	Haarentnahme mit Beauftragung einer Betäubungsmittelanalyse	60,00 €
16	Blutentnahme mit Beauftragung einer Btm-Analyse	53,00 €

- ⇒ zuzüglich Auslagen,
⇒ zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land NRW des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2016

Thomas Geisel

Oberbürgermeister